

4.2.7.3 Eventualverpflichtungen und Eventualforderungen

4.2.7.3.2 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 53 Anhang

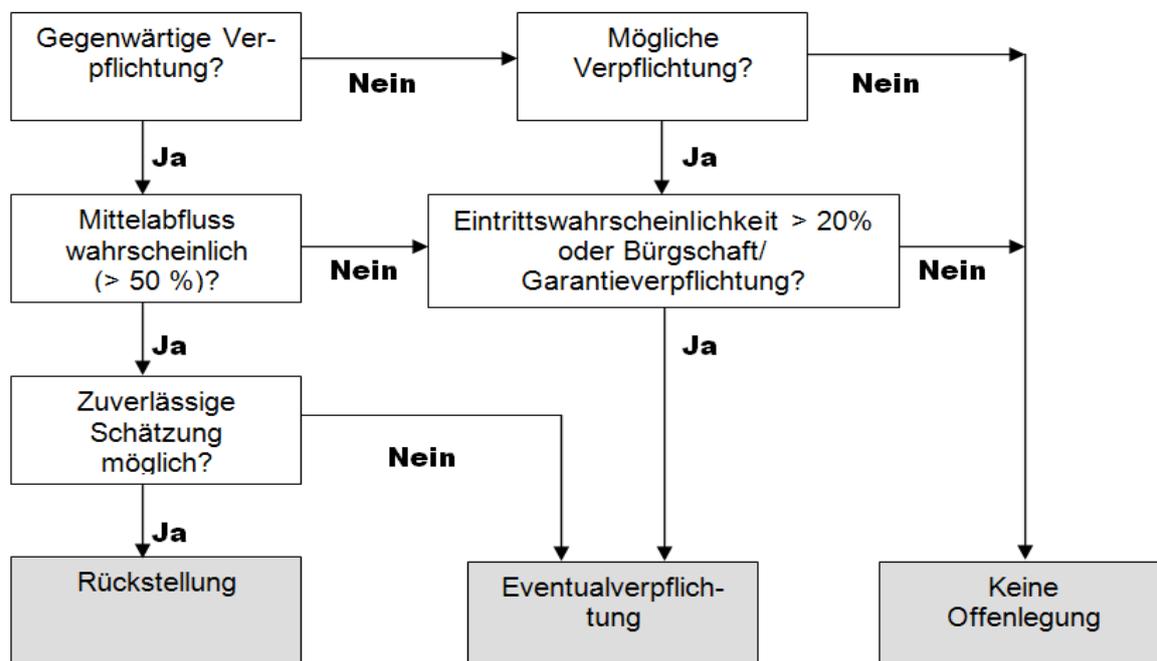
Der Anhang der Jahresrechnung

e. enthält einen Bericht über die Eventualverpflichtungen,

4.2.7.3.2 Definition und Abgrenzung

Eine Eventualverpflichtung ist:

- eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, jedoch nicht als Rückstellung erfasst wird, weil:
 - a.) der Abfluss von Ressourcen nicht wahrscheinlich ist (<50%) oder
 - b.) die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann (was z. B. bei einem hängigen Prozess gegen das Gemeinwesen der Fall sein kann) oder
- eine mögliche Verpflichtung, die aus Ereignissen der Vergangenheit resultiert, jedoch durch ein künftiges, nicht beeinflussbares Ereignis noch bestätigt werden muss (z.B. eine gewährte Bürgschaft, Rechtsstreit, Regressnahme, bedingt rückzahlbare Darlehen, bei denen die Rückzahlung nicht wahrscheinlich ist und die deshalb im Aufwand verbucht wurden).



Eine Eventualforderung ist:

- Eine mögliche Forderung, die auf Ereignissen der Vergangenheit resultiert, jedoch durch ein künftiges, nicht beeinflussbares Ereignis noch bestätigt werden muss. (Beispiele: Rechtsstreit, Regressnahme, bedingt rückzahlbare Darlehen, bei denen die Rückzahlung nicht wahrscheinlich ist und die deshalb im Aufwand verbucht wurden).

4.2.7.3.2 Offenlegung und Reporting**Eventualverpflichtungen**

Bürgschaften (Solidarschulden) und Garantieverpflichtungen (z.B. Bankgarantien, Gemeindegargarantie) sind unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit in jedem Fall offenzulegen. Alle übrigen Eventualverpflichtungen sind nur offenzulegen, sofern die Möglichkeit eines Abflusses von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotential eher unwahrscheinlich aber nicht ausgeschlossen ist (Eintrittswahrscheinlichkeit > 20% aber < 50%).

Wesentlichkeit

Eventualverpflichtungen werden nur offengelegt, wenn der mutmassliche Betrag wesentlich ist oder wenn die Offenlegung aus anderen Gründen eine wesentliche Information darstellt. Bürgschaften (Solidarschulden) und Garantieverpflichtungen (z.B. Bankgarantien, Gemeindegargarantie) sind unabhängig von der Betragshöhe offenzulegen. Der Gemeinderat kann die Wesentlichkeitsgrenze zur Offenlegung von Eventualverpflichtungen in der Gemeindeordnung oder in einem anderen rechtsetzenden Erlass festlegen.

Bewertung

Die Bewertung für die Offenlegung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung. Dabei wird der Nettobetrag ausgewiesen, indem Leistungen Dritter, insbesondere zu erwartende Versicherungsleistungen, vom Bruttobetrag abgezogen werden.

Bewirtschaftung

Die Eventualverpflichtungen sind zu bewirtschaften und mindestens auf den Abschlussstichtag hin zu aktualisieren. Eventualverpflichtungen werden ausdrücklich nicht verbucht (passiviert). Die einzelnen Eventualverpflichtungen können in folgenden Klassen zusammengefasst im Anhang ausgewiesen werden.

Klassen von Eventualverpflichtungen:

- Bürgschaften (werden einzeln veröffentlicht)
- Garantieverpflichtungen
- Prozessrisiken
- Haftpflichtrisiken
- Konventionalstrafen / Reugelder
- Übrige Eventualverpflichtungen (z.B. Altlasten Schiessanlagen, Kostengutsprache zur Sicherstellung der Aufenthaltstaxen in Pflegeheimen)

Aufbau Detailliste der Eventualverpflichtungen (mit Beispiel)

Klasse	Empfänger	Art der Verbindlichkeit, Bezeichnung Objekt	Ursprungszeitpunkt der Verbindlichkeit	Laufzeit	Wahrscheinlichkeit	Zuverlässigkeit der betraglichen Schätzung	Betrag	
							31.12.20	31.12.21
Bürgschaften	Soz. Wohnbaugenossenschaft	Solidarbürgschaft Überbauung "Dorf"	tt.mm.jjjj		2%	genau		
übrige Eventualverpflichtung	Musikgesellschaft	Defizitgarantie CH Musikfest 2018	tt.mm.jjjj	2	40%	mittel	0	250'000.-
übrige Eventualverpflichtung	Kanton Luzern	Mehrwertabgabe aus Einzonung , (95% Staatsanteil)	tt.mm.jjjj		75%	genau	0	712'500.-

Es steht eine Vorlage zur Verfügung.

Eventualforderungen

Eventualforderungen werden offengelegt, wenn der Zufluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotential wahrscheinlich ist (Eintrittswahrscheinlichkeit >50%).

Wesentlichkeit und Bewertung

Eventualforderungen werden nur offengelegt, wenn der mutmassliche Betrag eines Sachverhalts wesentlich ist. Die Wesentlichkeitsgrenze zur Offenlegung von Eventualforderungen ist in der Gemeindeordnung oder in einem anderen rechtsetzenden Erlass festzulegen. Die Bewertung für die Offenlegung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.

Bewirtschaftung

Die Eventualforderungen sind zu bewirtschaften und mindestens auf den Abschlussstichtag hin zu aktualisieren. Eventualforderungen werden ausdrücklich nicht verbucht (aktiviert). Analog der Eventualverpflichtungen können die einzelnen Eventualforderungen in Klassen zusammengefasst tabellarisch im Anhang ausgewiesen werden. Auf kommunaler Ebene dürften namentlich rechtskräftig veranlagte Mehrwertabgaben Eventualforderungen darstellen. Mehrwertabgaben werden erst fällig, wenn ein Grundstück überbaut (Rechtskraft der Baubewilligung) bzw. verkauft wird (vgl. §§ 105 ff, Planungs- und Baugesetz, SRL Nr. 735).

Aufbau Detailliste der Eventualforderungen (mit Beispiel)

Klasse	Schuldner	Art der Forderung, Bezeichnung, Objekt	Ursprungszeitpunkt der Forderung	Ablauf (falls definiert)	Wahrscheinlichkeit	Zuverlässigkeit der betraglichen Schätzung	Betrag	
							31.12.20	31.12.21
Übrige Eventualforderungen	Eigentümer Gst. xxx GB yyy	Mehrwertabgabe aus Einzonung	tt.mm.jjjj		75%	genau	0.-	750'000.-
Übrige Eventualforderungen	Eigentümer Gst. xxx GB yyy	Mehrwertabgabe aus Aufzonung	tt.mm.jjjj		75%	genau	0.-	300'000.-

Es steht eine Vorlage zur Verfügung.